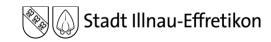


700.01.04 FriedhVO

# FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG

gültig ab 1. Mai 2020



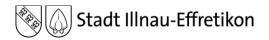


# **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon Abteilung Präsidiales Märtplatz 29, Postfach 8307 Effretikon

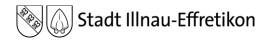
Telefon 052 354 24 11 Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch info@ilef.ch

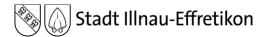


# **INHALTSVERZEICHNIS**

ART.	RANDTITEL	SEITE
I.	ORGANISATION	
Art. 1	Grundlagen	5
Art. 2	Vollzug	5
Art. 3	Sprachform	5
Art. 4	Gebührenfestlegung	5
Art. 5	Aufsicht	5
Art. 6	Städtisches Friedhofspersonal	5
Art. 7	Begleitung der Angehörigen	5
II.	BESTATTUNGSVERORDNUNG	
Art. 8	Leichentransporte	6
Art. 9	Einsargungen und Aufbahrungen	6
Art. 10	Bestattungszeiten	6
Art. 11	Bestattungsort	6
Art. 12	Totgeburten	6
Art. 13	Leistungen der Stadt	6
III.	GRABSTÄTTEN	
Art. 14	Grabbepflanzungen	7
Art. 14a	Urnennischen	7
Art. 15	Grabmasse	8
Art. 16	Urnenausgrabungen	8
Art. 17	Ruhezeiten	8
Art. 18	Familiengräber	8
Art. 19	Grabräumung	9
Art. 20	Bestattungen Auswärtiger	9
IV.	GRABZEICHEN	
Art. 21	Allgemeiner Grundsatz	9
Art. 22	Bewilligungspflicht	9
Art. 23	Werkstoffe	10
Art. 24	Bearbeitung	10

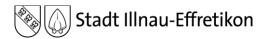


Art. 25	Gestaltung der Grabzeichen	10
Art. 26	Masse	11
Art. 27	Grabzeichen in freier künstlerischer Form	12
Art. 28	Ausnahmebewilligungen	12
Art. 29	Aufstellung	12
Art. 30	Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen	12
Art. 31	Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten	12
V.	ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	
Art. 32	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	13
Art. 33	Rechtsmittel	13
Art. 34	Strafbestimmungen	13
Art. 35	Inkrafttreten	13



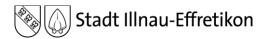
# I. ORGANISATION

Art. 1	Das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf folgende Erlasse:	Grundlagen
	<ul> <li>Kantonales Gesundheitsgesetz<sup>3</sup></li> <li>Kantonale Bestattungsverordnung<sup>3</sup></li> <li>Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon</li> </ul>	
	Diese Verordnung enthält Ergänzungen zu oben aufgeführten Erlassen. <sup>3</sup>	
Art. 2	Die Abteilung Sicherheit ist für den Vollzug dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zuständig. Einzelne Aufgaben werden dem Friedhofsvorsteher übertragen. <sup>1, 3</sup>	Vollzug
Art. 3	Für alle Bezeichnungen in der Verordnung ist sinngemäss die weibliche Form anwendbar.	Sprachform
Art. 4	Die Festlegung der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Stadtrat in einem separaten Ge- bührenreglement.	Gebührenfestlegung
Art. 5	Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist der Abteilung Sicherheit übertragen. Diese ist verantwortlich, dass alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen ausgeführt werden. <sup>3</sup>	Aufsicht
Art. 6	<ul> <li>Das städtische Friedhofspersonal sorgt für:</li> <li>den Unterhalt der gesamten Friedhofsanlage, der Gebäude, der Gerätschaften und der Gräber, soweit dies nicht den privaten Gärtnern übertragen ist,</li> <li>Ruhe und Ordnung in den Friedhofsanlagen,</li> <li>das Öffnen und Zudecken der Gräber, soweit dies nicht Privaten übertragen ist,</li> <li>die Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofsvorstehers,</li> <li>die Nummerierung der Gräber sowie die Installation der Namenstafeln und allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Friedhofsvorstehers.</li> </ul>	Städtisches Friedhofspersonal
Art. 7	Der Friedhofsvorsteher sorgt nach Möglichkeit zusätzlich zum städtischen Friedhofspersonal für eine Begleitung der Angehörigen während der Bestattung resp. der Abdankung. <sup>1, 3</sup>	Begleitung der Angehörigen



#### II. BESTATTUNGSVERORDNUNG

Art. 8	Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmer übertragen.	Leichentransporte
Art. 9	<sup>1</sup> Die Stadt veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. <sup>3</sup>	Einsargungen und
	<sup>2</sup> Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofsgebäudes im Friedhof Effretikon aufgebahrt.	Aufbahrungen
	<sup>3</sup> Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitlichen Vorschriften zulassen.	
Art. 10	Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag statt.	Bestattungszeiten
Art. 11	<sup>1</sup> Bezüglich Bestattungsort besteht freie Wahlmöglichkeit	Bestattungsort
	<ul> <li>Friedhof Illnau<sup>3</sup></li> <li>Friedhof Effretikon<sup>3</sup></li> <li>Friedhof Kyburg<sup>3</sup></li> </ul>	
	<sup>2</sup> Eine Ausnahme bilden Totgeburten gemäss nachfolgendem Artikel 12. <sup>2, 3</sup>	
Art. 12	In der Regel werden Totgeburten im Engelsgrab auf dem Friedhof Effretikon beigesetzt. <sup>1, 3</sup>	Totgeburten
Art. 13	Die Leistungen der Stadt an die Bestattungen werden im Gebührenreglement geregelt. <sup>3</sup>	Leistungen der Stadt
-	·	·



#### III. GRABSTÄTTEN

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Reihen- und Familiengräber müssen durch die Angehörigen unterhalten und jederzeit ordentlich gepflegt werden. Mit dieser Aufgabe können sie auch einen privaten Gärtner beauftragen.<sup>2, 3</sup>

Grabbepflanzungen

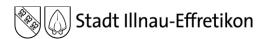
- <sup>2</sup> Der Friedhofsvorsteher und die Angehörigen können Grabpflegeverträge abschliessen. Die Ansätze sind im Gebührenreglement geregelt.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Der Stadtrat bezeichnet den Friedhofsgärtner, welcher im Auftrag der Stadt für die Bepflanzung der Vertragsgräber sorgt.
- <sup>4</sup> Alle Reihengräber (Familiengräber ausgenommen) werden durch die Friedhofsgärtner auf Kosten der Stadt mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Diese darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.<sup>3</sup>
- <sup>5</sup> Von den Angehörigen nicht unterhaltene Gräber werden mit einer einheitlichen Bepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- <sup>6</sup> Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.), welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofsgärtner ohne Entschädigungspflicht zurückgeschnitten oder entfernt. Diese Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

<sup>7</sup> Aufgehoben. 1, 2, 3

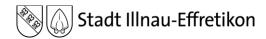
# Art. 14a

Pflanzenschalen und –tröge auf den Urnennischenplatten oder vor der Urnennischenwand sind nur bis 4 Wochen nach der Bestattung erlaubt. Später hingestellte Pflanzenschalen werden durch den Friedhofsgärtner auf die Seite gestellt oder abgeräumt.<sup>1</sup>

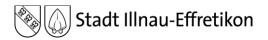
Urnennischen



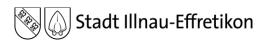
Art. 15	<sup>1</sup> Die Friedhöfe Illnau und Effretikon sind in folgende Grabarten mit nachstehenden Massen aufgeteilt. Beim Friedhof Kyburg sind nur die mit einem Stern (*) markierten Gräber wählbar: <sup>2, 3</sup>	Grabmasse
	LÄNGE BREITE TIEFE	
	I Erdbestattungsgräber* 180 cm 80 cm 180 cm <sup>3</sup>	
	II Gräber für Kinder bis 12 Jahre* 150 cm 75 cm 80 cm <sup>3</sup>	
	III Urnengräber* 100 cm 75 cm 60 cm	
	IV Familiengräber (siehe Art. 18) <sup>3</sup>	
	V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)	
	VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)*	
	VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)	
	VIII Engelsgrab (nur auf dem Friedhof Effretikon) <sup>1, 3</sup>	
	<sup>2</sup> Der Stadtrat befindet über das tatsächliche Angebot an verschiedenen Grabarten.	
Art. 16	Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Fried- hofvorstehers. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.	Urnenausgrabungen
Art. 17	<sup>1</sup> Die Ruhezeit beträgt für	Ruhezeiten
	<ul> <li>Urnen- und Erdbestattungsgräber 25 Jahre</li> <li>Familiengräber 60 Jahre (kann verlängert werden)<sup>3</sup></li> <li>Kindergräber mindestens 20 Jahre</li> </ul>	
	<sup>2</sup> Die Ruhezeit beginnt bei der ersten Bestattung zu laufen und wird durch spätere Beisetzungen ins gleiche Grab nicht verlängert.	
Art. 18	<sup>1</sup> Gesuche betreffend Vergabe von Familiengräbern sind mit Begründung an die Abteilung Sicherheit zu richten. <sup>3</sup>	Familiengräber
	$^{\rm 2}$ Familiengräber dürfen vom Benützer nicht an Dritte abgetreten werden. $^{\rm 3}$	
	<sup>3</sup> Ein Familiengrab ist 5 m <sup>2</sup> gross. Die Mietgebühr ist im Gebührenreglement geregelt. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen möglich, alle weiteren Verstorbenen sind in einer Aschenurne beizusetzen. Die letzte Erdbestattung darf spätestens 25 Jahre vor Vertragsablauf erfolgen (ausgenommen bei Vertragsverlängerung). <sup>3</sup>	
	<sup>4</sup> Ein vorzeitiges Auflösen eines Familiengrabes kann frühestens 25 Jahre nach der letzten Erdbestattung stattfinden. Es erfordert ein schriftliches Gesuch der Angehörigen an die Abteilung Sicher- heit. <sup>3</sup>	



Art. 19	Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Friedhofsvorsteher die Räumung der Gräber (Urnen-, Erdbestattungs-, Familienund Kindergräber) anordnen. Massgebend ist das Jahr, in welchem die 25 Jahre erreicht werden. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Die Aufhebung und die Räumungsfrist werden in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt bekannt gegeben und den Angehörigen - soweit diese bekannt sind - schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofsvorsteher ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material. <sup>3</sup>	Grabräumung
Art. 20	<sup>1</sup> Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet der Friedhofsvorsteher auf Antrag der Angehörigen.	Bestattungen Auswärtiger
	<sup>2</sup> Die Gebühren für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden im Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen festgelegt. <sup>1,3</sup>	
	<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Friedhofsvorsteher den Abschluss eines Grabpflegevertrages verlangen.	
	IV. GRABZEICHEN	
Art. 21		
	Das Grabzeichen ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe ruhig und harmonisch einfügen. <sup>3</sup>	Allgemeiner Grundsatz
 Art. 22	die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhö-	Allgemeiner Grundsatz  Bewilligungspflicht
Art. 22	die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe ruhig und harmonisch einfügen. <sup>3</sup> 1 Das Aufstellen eines Grabzeichens und einer Einfassung bedarf	



Art. 23	<sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen werden Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Für die Erstellung von Einfassungen werden dieselben Materialien akzeptiert. <sup>3</sup>	Werkstoffe
	<sup>2</sup> Für jedes Grabzeichen aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabzeichen aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden. <sup>3</sup>	
	<sup>3</sup> Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Glas, Email, Gusseisen, Draht, Porzellan und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.	
Art. 24	Alle Flächen des Grabzeichens müssen handwerklich oder ma- schinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet oder gespal- ten und gerichtet sein. Davon ausgenommen sind Felsformen und Findlinge.	Bearbeitung
Art. 25	<sup>1</sup> Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und müssen sich dem Grabzeichen harmonisch einfügen.	Gestaltung der Grabzeichen
	<sup>2</sup> Kleinformatige Fotografien von Verstorbenen sind bis zum Format 10 cm x 7.5 cm erlaubt. <sup>1</sup>	
	<sup>3</sup> Serienprodukte und auffällig in Erscheinung tretende Schriften sind nicht erlaubt. Das Grabmal bedarf seiner Individualität. <sup>3</sup>	
	<sup>4</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.	



Masse

Art. 26 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabzeichen betragen:

MAX. SICHTBARE MAX. MIN. - MAX. MAX. HÖHE BREITE DICKE TIEFE

A. ERDBESTATTUNGSGRÄBER

Grabsteine \* 75 - 90 cm 55 cm 14 - 20 cm \* 100 cm 50 cm 14 - 20 cm \* 110 cm 40 cm 14 - 20 cm 120 cm 25 cm 14 - 20 cm

Liegeplatten 50 cm 10 - 15 cm 60 cm

B. URNENGRÄBER

Grabsteine \* 70 - 85 cm 45 cm 14 - 18 cm 95 cm 30 cm 14 - 18 cm

Für Urnengräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt.

C. KINDERGRÄBER

Grabsteine 55 - 65 cm 40 cm 10 - 15 cm

Liegeplatten 40 cm 8 cm 40 cm

EINFASSUNGEN GESAMTLÄNGE

Effretikon

Erdgrab 110 cm 65 cm Urnengrab 95 cm 60 cm

Illnau

Erdgrab 120 cm 65 cm Urnengrab 85 cm 60 cm

- Die Einfassungen und Grabsteine dürfen nicht in die Wege ragen.<sup>3</sup>
- Die mit einem Stern (\*) markierten Höhenmasse dürfen bei Steinkreuzen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Steinkreuze dürfen die Maximalbreite überdies 5 cm überschreiten.
- Sockel dürfen höchstens 10 cm sichtbar sein.
- Das Fundament muss sich (Oberkant gemessen) mindestens
   10 cm unter dem gewachsenen Boden befinden.<sup>1</sup>
- Die Minimaldicken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.
- Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

# D. Familiengräber<sup>3</sup>

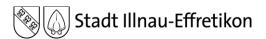
Stehendes Grabzeichen in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich 90 cm

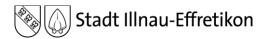
Breite 100 cm - 130 cm Dicke 20 cm - 30 cm

Stehendes Grabzeichen in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich 130 cm Breite maximal 70 cm



	Dicke 20 cm - 30 cm	
	Für Familiengräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt.3	
Art. 27	<sup>1</sup> Die Masse stehender Grabzeichen in freier, künstlerischer Form (Figur, Holz- oder Metallkreuz, Stele etc.) setzt der Friedhofvorsteher von Fall zu Fall fest.	Grabzeichen in freier künstlerischer Form
	<sup>2</sup> Wird ein Grabzeichen in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine Liegeplatte klei- neren Formats zu verwenden.	
Art. 28	Der Friedhofsvorsteher ist auf Gesuch der Angehörigen berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 26 zu bewilligen.	Ausnahmebewilligungen
Art. 29	<sup>1</sup> Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabzeichen nicht früher als 7 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.	Aufstellung
	<sup>2</sup> Die Grabzeichen sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fach- gerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 5 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von min- destens 5 cm aufweisen.	
	<sup>3</sup> Bei gefrorenem Boden oder Schnee sowie an Samstagen und an Vortagen von Festtagen dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.	
Art. 30	<sup>1</sup> Die Angehörigen sind für die sachgemässe Aufstellung der Grabzeichen verantwortlich und halten diese in gutem Zustand. Wenn Mängel auftreten, fordert der Friedhofsvorsteher die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben. Wenn die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, beauftragt der Friedhofsvorsteher auf Kosten der Angehörigen bzw. Erben eine Fachperson mit der Mängelbehebung.	Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen
	<sup>2</sup> Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtli- che Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.	
Art. 31	<sup>1</sup> Die Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgräber wird von der Stadt veranlasst. Die Bildhauer stellen die Aufwen- dungen direkt den Angehörigen in Rechnung. Die Kosten sind im Gebührenreglement geregelt. <sup>2, 3</sup>	Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten
	<sup>2</sup> Die Stadt veranlasst eine Beschriftung (Name oder Stern) beim Engelsgrab nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern. <sup>1</sup>	



#### V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 32	Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes ent- sprechend verhalten. Insbesondere ist zu beachten: <sup>3</sup>	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
	<ul> <li>Das Mitführen von Hunden, das Pflücken oder Entfernen von Blumen durch Unbefugte ist untersagt.</li> <li>Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.</li> <li>Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.</li> <li>Der Friedhofsvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.</li> </ul>	deminieunoi
Art. 33	<sup>1</sup> Reklamationen sind an die Abteilung Sicherheit zu richten. Gegen den Entscheid der Abteilung Sicherheit kann innert 30 Tagen beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. <sup>3</sup>	Rechtsmittel
	<sup>2</sup> Gegen die Beschlüsse des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.	
Art. 34	Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von den zuständigen Instanzen mit Verweis oder Busse bestraft.	Strafbestimmungen
Art. 35	<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnungen, namentlich diese vom 1. Januar 2015, sowie alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhof- und Bestattungsbereich.	Inkrafttreten
	<sup>2</sup> Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2020 in Kraft.	

# Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller Stadtpräsident Peter Wettstein Stadtschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision, SRB-Nr. 221/14 vom 23. Oktober 2014; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2015

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Teilrevision, SRB-Nr. 211/15 vom 5. November 2015; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Teilrevision, SRB-Nr. 2020-33 vom 5. März 2020; in Kraft gesetzt per 1. Mai 2020